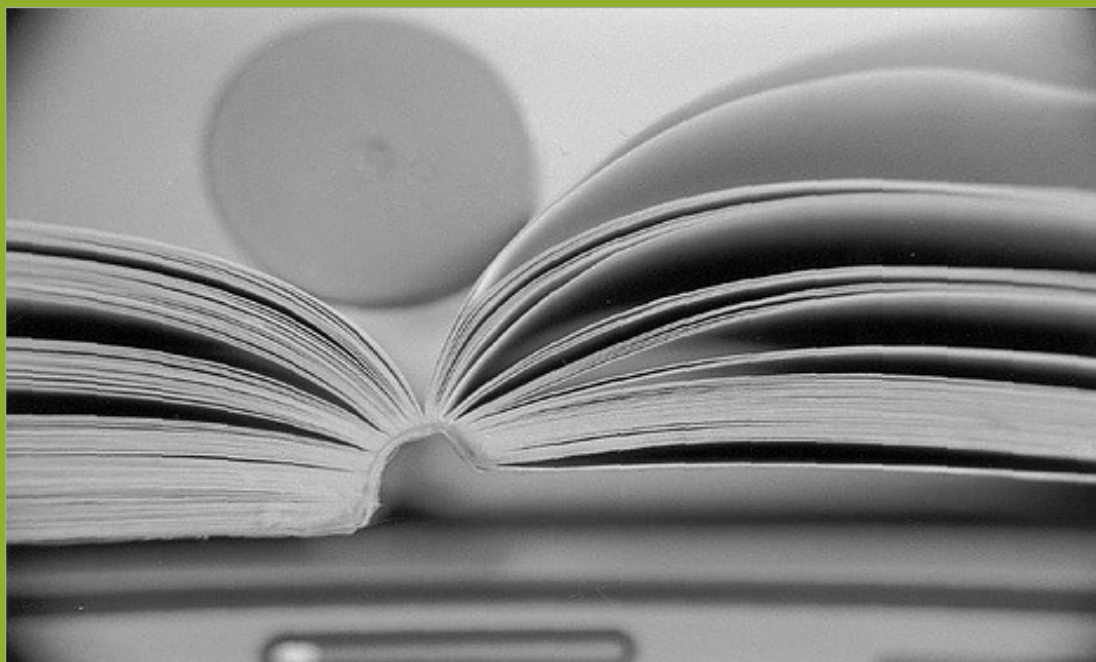


Mündliche Reifeprüfung AHS

Handreichung



Impressum

Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Bildung und Frauen, 1010 Wien

Koordination: Abt. I/3

unter Mitwirkung von (in alphabetischer Reihenfolge):

Robert Hinteregger, Gerda Lichtberger, Franz Pressler, Herbert Schmidt, Michael Sörös

Wilhelmine Widhalm-Kupferschmidt, Wilhelm Zillner

Version: Oktober 2014

Layout: Johannes Raunig, BMBF

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Die Maturabilität bei der mündlichen Reifeprüfung.....	7
„Lernzielorientierte“ Themenbereiche.....	8
„Kompetenzorientierte“ Aufgabenstellungen.....	12
Ablauf der mündlichen Reifeprüfung.....	14
Kompensationsprüfungen.....	19
Zeitplan bis 2015.....	21
Ergänzung: Sonderbestimmungen für die „Modulare Oberstufe“.....	22
Resümee.....	24

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die „**Mündliche Reifeprüfung**“ stellt neben der „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ und der großteils standardisierten schriftlichen Klausurprüfung die dritte Säule der neuen Reifeprüfung dar.

Bei der mündlichen Reifeprüfung steht eine überregionale Standardisierung nicht im Vordergrund, während eine *schulinterne Standardisierung* durchaus möglich ist. Ein Ziel der neuen Reifeprüfung ist nämlich, (bei aller Rücksichtnahme auf die Autonomie der einzelnen Schule) ein *gewisses Maß an Vergleichbarkeit* auch bei der mündlichen Reifeprüfung herzustellen. Wesentliche Ziele sind jedenfalls eine *deutliche Kompetenzorientierung bei den Aufgabenstellungen* und eine *Rückwirkung auf den Unterricht*.

Die vorliegende Handreichung, die von Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Lehrerfortbildung, Schulleitung und Schulaufsicht erstellt wurde, soll eine Hilfe bei der Erreichung dieser Ziele sein.

Dieser Leitfaden erläutert die gesetzlichen Vorgaben und die neuen Reifeprüfungsverordnung. Grundlage dafür sind die Novelle zum Schulunterrichtsgesetz (SchUG) vom 19. Juli 2010 (siehe §§ 34 – 41 SchUG, BGBl. I Nr. 52/2010) und die Novelle der Reifeprüfungsverordnung vom 30. Mai 2012 (BGBl. II Nr. 174/2012).

Um eine rechtzeitige Einstimmung der Lehrerschaft und eine seriöse Vorbereitung der Prüfungskandidat(inn)en zu ermöglichen und Irritationen zu vermeiden, wurde dieser Leitfaden auf Basis der gesicherten Grundlagen überarbeitet.

Da uns die Einbindung der Lehrkräfte und Fachgruppen ein unverzichtbares Anliegen ist, bitten wir um Rückmeldungen zu diesen Richtlinien und um die Mitteilung allenfalls gemachter Erfahrungen an ein im Autor(inn)enverzeichnis genanntes Mitglied der Arbeitsgruppe.

Vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurden Fachgruppen, bestehend aus (wenn möglich universitären) Mitgliedern der Fachdidaktik und Lehrkräften, beauftragt, unter Leitung der Schulaufsicht Richtlinien und konkrete Beispiele anhand dieser Handreichung für jeden einzelnen („subsidiären“) Gegenstand zu entwickeln, die als **Anhang** zu diesem Leitfaden veröffentlicht wurden. Alle diese Fachleitfäden sind folgendermaßen aufgebaut (zum Download unter: http://www.bmukk.gv.at/schulen/unterricht/ba/reifepruefung_flf.xml):

- Kompetenzmodell für den jeweiligen Gegenstand
- Vorschläge für (lernzielorientierte) Themenbereiche
- Exemplarische (kompetenzorientierte) Aufgabenstellungen
- Ansprechpartner

Die Arbeitsgruppe
Mündliche Reifeprüfung

Einleitung

Ein kurzer Blick zurück

Mit der Reform der Reifeprüfung zu Beginn der 1990er Jahre war das Ziel verbunden, eine neue Lernkultur zu entwickeln, die eine weitere Attraktivierung der AHS mit sich bringen sollte. Diese Reform führte tatsächlich auch in einem „Backwash – Effekt“ auf den Unterricht zu vermehrter Selbstständigkeit, vergrößerten Wahlmöglichkeiten, besserer Präsentationsqualität und ersten wissenschaftlichen Gehversuchen.

Resümierend darf festgehalten werden, dass sich aus dem Blickwinkel der Kandidatinnen und Kandidaten Präsentationsqualität und Argumentationsfähigkeit im Durchschnitt vermehrt haben, dass oftmals eine initiative und selbsttätige Prüfungsgestaltung beobachtet werden kann und sich vielfach eine beträchtliche Identifikation mit den gewählten Gegenständen und Aufgabenstellungen findet, ohne dass die fachliche Seriosität der Reifeprüfung abgenommen hätte. Diese Erfolge verdienen hohe Anerkennung des Engagements der Lehrerinnen und Lehrer.

Ein neuer Anlauf

Trotz dieser unbestreitbaren Erfolge muss angesichts sprunghaft gestiegener Anforderungen und angesichts der zunehmenden Internationalisierung des Bildungswesens ein neuer Anlauf genommen werden, damit das österreichische Bildungssystem den Anschluss an europäische Standards nicht verliert, ohne deshalb die österreichischen Traditionen über Bord zu werfen.

Die adaptierte Reifeprüfungsverordnung (RPVO), die auch experimentelle Zugänge und die Berücksichtigung von Schlüsselqualifikationen wie Recherchefähigkeit, Interpretationsfähigkeit und Argumentationsbereitschaft einschließt, bildete bereits einen Schritt in die Richtung der neuen Reifeprüfung.

Die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung

Schulaufsicht und Schulleitungen sehen in der „standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung“ (skRP) einen wichtigen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, für die die Fachkonferenzen einen geeigneten Rahmen darstellen.

Die eigentliche Herausforderung der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung besteht darin, autonome Schwerpunktsetzungen der Schulen und individuelle Prioritäten der Kandidat(inn)en zu berücksichtigen und andererseits Standardisierungen zu implementieren, die Seriosität und Vergleichbarkeit der Reifeprüfung an AHS gänzlich außer Streit stellen.

Um diese Herausforderungen zu schaffen, enthalten der Gesetzes- und der Vorordnungstext zur standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung eine obligate „Vorwissenschaftliche Arbeit“ als ersten wissenschaftlichen Gehversuch, die (in der Unterrichtssprache, in Mathematik, in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Latein und Griechisch) zentrale standardisierte Aufgabenstellung der schriftlichen Matura und eine mündliche Reifeprüfung, die auch die Schlüsselqualifikationen berücksichtigt.

Kritische Einwände beziehen sich auf den Verzicht auf die Spezialgebiete und die damit verbundenen Spezialfragen, die eigenständiges Lernen angekurbelt haben, oder auf den Wegfall der Schwerpunktprüfungen, die den Stellenwert der Wahlpflichtgegenstände gefestigt haben.

Trotz einiger Kritikpunkte darf festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Veränderung der Reifeprüfung an der AHS bestimmt einen zukunftsweisenden Schritt bedeutet, der dazu geeignet ist, Objektivität und Verlässlichkeit der Reifeprüfung zu vermehren und die Vergleichbarkeit mit europäischen Standards zu sichern.

Die **mündliche Reifeprüfung** umfasst in erster Linie die folgenden Elemente, die ihren innovativen Charakter ausmachen:

Mündliche Reifeprüfung an AHS

- einen schulspezifischen „Themenkorb“, der eine intensive Kooperation innerhalb der Fachgruppen an den Schulen erfordert und einen beträchtlichen Schub für die Unterrichtsentwicklung bewirkt;
- die „Ziehung der (lernzielorientiert formulierten) Themenbereiche“ durch die Kandidatinnen und Kandidaten, die einen wichtigen Beitrag zu Seriosität und Objektivität der Reifeprüfung leistet, aber dennoch Platz lässt für individuelle Fragestellungen und schulautonome Schwerpunktsetzungen;
- die „Kompetenzorientierung der Aufgabenstellungen“, die das eigentliche Innovationspotenzial darstellt und eine dialogische Prüfungskultur unbedingt notwendig macht;
- eine Rückwirkung dieser Kompetenzorientierung auf Unterricht und Prüfungskultur.

Resümierend gewährleistet die mündliche Reifeprüfung, dass trotz aller Standardisierung auch autonome Schwerpunktsetzungen der Schulen und individuelle Prioritäten der Kandidatinnen und Kandidaten Berücksichtigung finden, ohne Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Reifeprüfung zu gefährden.

Die Maturabilität bei der mündlichen Reifeprüfung



§ 34 Abs. 3 Z 3 SchUG:

Die Hauptprüfung besteht aus

3. *einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst.*

§§ 27 bis 30 RPVO vom 30. Mai 2012 (BGBl. II Nr. 174/2012)

1. Allgemeine Bestimmungen

Die mündliche Reifeprüfung kann entweder mit zwei oder mit drei Pflichtgegenständen, Wahlpflichtgegenständen oder Freigegegenständen bestritten werden, die mindestens ein 10-stündiges (bei 2 Prüfungen) oder ein 15-stündiges (bei 3 Prüfungen) Wochenstundenausmaß in der Oberstufe umfassen müssen.

Einige Punkte, die die RPVO enthält, sollen mithelfen, diese generellen Bestimmungen zu präzisieren und zu erläutern:

- Grundsätzlich sind sämtliche Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände maturabel, die wenigstens eine vierstündige Stundenanzahl aufweisen und mindestens bis in die vorletzte Schulstufe unterrichtet wurden.
- Eine beabsichtigte Maturafähigkeit schulautonom beschlossener Wahlpflicht-, Pflicht- und Freigegegenstände überprüft die Schulbehörde 1. Instanz.
- Wenn zwei bzw. drei Gegenstände in Summe nicht 10 bzw. 15 Stunden umfassen, kann ein vertiefender Wahlpflichtgegenstand zur Erreichung der Mindeststundenzahl hinzugefügt werden. Ein vom Kandidaten oder von der Kandidatin gewählter vertiefender Wahlpflichtgegenstand ist dann im gesamten besuchten Ausmaß Teil der mündlichen Prüfung. Die Stunden können nicht gesplittet werden.

2. Sonderbestimmungen

- Der **aa)- Wahlpflichtgegenstand Informatik** ist eigenständig nur im sechsständigen Gesamtausmaß **mündlich** maturabel.
- Eine zusätzliche lebende **Fremdsprache** als **aa)- Wahlpflichtgegenstand** im Ausmaß von sechs Stunden ist **mündlich** (auf dem Lehrplan-Niveau A2 des GERS) als Prüfungsgegenstand wählbar.
- Die **ergänzenden Wahlpflichtgegenstände Bildnerische Erziehung und Musikerziehung** (siebente und achte Klasse) sind in Verbindung mit dem jeweiligen Pflichtgegenstand (fünfte und sechste Klasse) maturabel.
- Eine Kombination von Freigegegenstand und Wahlpflichtgegenstand (zB zusätzliche lebende Fremdsprache) setzt jedenfalls ein durchgängiges Curriculum voraus.

„Lernzielorientierte“ Themenbereiche

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Abs. 2 Z 4 SchUG:

(2) Die Aufgabenstellungen sind wie folgt zu bestimmen: ...

4. für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind durch (Fach)lehrerkonferenzen Themenbereiche zu erstellen. Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

§ 28 Abs. 1 bis 3 RPVO:

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat für jedes Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer und erforderlichenfalls weitere fachkundige Lehrerinnen und Lehrer zu einer Konferenz einzuberufen. Diese Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz hat für jede Abschlussklasse oder -gruppe für jedes Prüfungsgebiet gemäß § 27 Abs. 1 pro Wochenstunde in der Oberstufe drei, jedoch insgesamt höchstens 24 Themenbereiche festzulegen und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe gemäß § 79 des Schulunterrichtsgesetzes kund zu machen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist durch die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz für die angeführten Prüfungsgebiete folgende Anzahl an Themenbereichen festzulegen:

1. für „Instrumentalunterricht“ sowie „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ sechs Themenbereiche,
2. für den „Zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler bzw. von der Schülerin besuchter Pflichtgegenstände“ Wahlpflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“ zehn Themenbereiche,
3. für „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“, sowie für den ergänzenden Wahlpflichtgegenstand „Informatik“ je 12 Themenbereiche (bei jeder weiteren Wochenstunde in der Oberstufe zusätzlich zwei Themenbereiche),
4. für „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Latein“ („vierjährig“), „Griechisch“ sowie „Musikerziehung“ (bei sieben Wochenstunden) und „Bildnerische Erziehung“ (bei sieben Wochenstunden) je 18 Themenbereiche und
5. für „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ (bei je acht Wochenstunden) je 20 Themenbereiche.

Wird ein in einem Prüfungsgebiet entsprechender Unterrichtsgegenstand um einen von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten „Wahlpflichtgegenstand zur Vertiefung und Erweiterung vom Schüler besuchter Pflichtgegenstände“ ergänzt, so ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden des Unterrichtsgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes festzulegen.

(3) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Ziehung von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass



der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Ziehung nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er zieht. Einer der beiden gezogenen Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.

Grundsätzlich orientiert sich die Anzahl der Themenbereiche am Stundenausmaß in der Oberstufe (Jahreswochenstunde mal 3), ist allerdings mit 24 Themen gedeckelt.

Die Verantwortung und Kompetenz für die Erstellung der Themenbereiche liegt bei den schulischen Fachkonferenzen, die darüber einen Beschluss fassen müssen. Das sehen die gesetzlichen Bestimmungen so vor.

Unter Fachlehrer(innen) (vgl. §42 Abs. 1 SchOG) wird die Gruppe von Lehrpersonen verstanden, die entweder die Lehrbefähigung für den bestimmten Gegenstand besitzen oder den Gegenstand im entsprechenden Schuljahr (zB mit Sondervertrag) unterrichten.

Bei der Erstellung der Themenbereiche gelten folgende Grundsätze:

- Ende November der abschließenden Klasse müssen die Themenbereiche von der Fachlehrer(innen)konferenz beschlossen und – über die formelle Kundmachung hinaus – den Schüler(inne)n in geeigneter Weise nachweislich bekannt gegeben werden.
- Der von der Fachkonferenz (erstellt und) beschlossene „Themenkorb“ hat verbindlichen Charakter.
- Die Reifeprüfungsverordnung sieht vor, dass die (Fach)Lehrer(innen)konferenz die Themenbereiche entweder für eine Abschlussklasse oder für eine Abschlussgruppe (zB Fremdsprachengruppe) beschließt.

Es wird dringend empfohlen, für die (Fach)Lehrer(innen)konferenz ein Beschlussfassungsprocedere zu wählen, das einerseits der einzelnen Fachlehrkraft bei der Auswahl der Themenbereiche mögliche gewünschte (Lehr- und Methoden)Freiheiten lässt, andererseits aber den verbindlichen Charakter des (Fach)Lehrplans und die mit der Reform der Reifeprüfung beabsichtigte Intention der inhaltlichen Vergleichbarkeit innerhalb der Fachgruppe zulässt.



Eine größtmögliche Einheitlichkeit auf der Jahrgangsebene ist jedenfalls notwendig, denn auch im Fall der Neukonstituierung von Gruppen bzw. Klassen muss gewährleistet sein, dass alle Schülerinnen und Schüler alle Themenbereiche, die gezogen werden können, auch im Unterricht behandelt haben. Die RPVO schließt nämlich schülerindividuelle Themenkörbe, welche die Alternative wären, dezidiert aus (vgl. § 28 Abs. 1).

Um die von SchUG und RPVO intendierte Rückwirkung auf den Unterricht sicherzustellen, sind die Themenkörbe möglichst frühzeitig festzulegen (siehe Zeitplan aus Seite 21).

Mit der vorliegenden Formulierung wird nun eine stimmige Lösung zu folgender Passage aus der am 19. Juli 2010 kundgemachten Novelle zum Schulunterrichtsgesetz gefunden:

§37 Abs. 2 Z4 SchUG: „für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sind durch (Fach)lehrerkonferenzen Themenbereiche zu erstellen. Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu

entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.“

Demzufolge hat die „Fachlehrerkonferenz“ die „Themenbereiche zu erstellen“. Um die Anforderungen in Hinblick auf Transparenz, Vergleichbarkeit sowie Lehr- und Methodenfreiheit zu erfüllen, werden folgende Umsetzungsmaßnahmen in der Konferenz **dringend empfohlen**:

1. Innerhalb der Fachkonferenz der betreffenden Lehrpersonen klären (in einem ersten Schritt) die Fachlehrerinnen und Fachlehrer des entsprechenden Maturajahrganges die in Frage kommenden Themenbereiche ihrer jeweils unterrichteten Klasse ab und formulieren gemeinsame Themen, die auf Grund des Lehrplans für alle bzw. mehrere Klassen zutreffen.
2. In einem weiteren Schritt wird unter Federführung des jeweiligen Klassenlehrers/der jeweiligen Klassenlehrerin ein „Klassenpaket“ entwickelt, das folgenden Kriterien zu entsprechen hat:
 - Lehrplanrelevanz
 - Einbindung jahrgangsrelevanter Themen
 - Berücksichtigung klassenspezifischer Themen

Beim Zusammenstellen des „Klassenpaketes“ hat der jeweilige Klassenlehrer/die jeweilige Klassenlehrerin zu achten, dass ein Großteil des gemeinsam formulierten Themenkatalogs erhalten bleibt.

3. Die Fachkonferenz der betreffenden Lehrpersonen legt abschließend unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der pädagogischen Aspekte die „Klassenpakete“ fest.

- Die Themenbereiche für die Wahlpflichtgegenstände werden von der jeweiligen Lehrkraft vorgeschlagen, bedürfen aber ebenfalls des Beschlusses der (Fach)Lehrer(innen)konferenz.
- Bei der Ergänzung eines Pflichtgegenstandes mit einem Wahlpflichtgegenstand ist die Anzahl der Themenbereiche aliquot zu den Stunden der beiden Gegenstände festzulegen.
- Grundsätzlich sollten die Themenbereiche auf alle Schulstufen aufgeteilt werden, es ist aber durchaus möglich, einen Themenbereich auf unterschiedlichen Schulstufen zu behandeln.
- Die Themenbereiche haben sich an den verbindlichen Lehrplänen der Oberstufe zu orientieren, wobei alle lehrplanmäßigen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen sind. Eine gleichmäßige Verteilung der Themenbereiche auf die einzelnen Schulstufen ist aber nicht notwendig.
- Ein Themenbereich muss jedenfalls eine erste Orientierung für die angehenden Kandidat(inn)en ermöglichen, ohne bereits die konkrete Aufgabenstellung vorwegzunehmen.
- Die Fachkonferenzen können jährlich entscheiden, ob die Themenbereiche beibehalten oder einer Veränderung und Aktualisierung unterzogen werden.

2. Sonderbestimmungen

- a. Eine Ausnahme bilden die **zweiten lebenden Fremdsprachen (drei- und vierjährig), Latein (vierjährig) und Griechisch**, die eine abgestufte Reduktion der Themenbereiche erfahren, weil die ersten Lernjahre vorrangig zum Spracherwerb dienen:

Fremdsprachen	Anzahl der Themenbereiche
4 – jährige Fremdsprachen Inkl. Latein, „vierjährig“ und Griechisch)	18 Themenbereiche
3 – jährige lebende Fremdsprachen ¹⁾	12 Themenbereiche

- b. Weitere Sonderregelungen

Gegenstand	Anzahl der Themenbereiche
(ergänzender) WPG Informatik	12 Themenbereiche (bei jeder weiteren JWSt. zusätzlich 2 Themenbereiche)
Bildnerische Erziehung ¹ und Musikerziehung (exkl. Sonderformen) bei 7 bzw. 8 Jahreswochenstunden (JWSt.)	18 Themenbereiche (bei 7 JWSt.) 20 Themenbereiche (bei 8 JWSt.)
(vertiefender) Wahlpflichtgegenstand „Bildnerische Erziehung“ und „Musikerziehung“	10 Themenbereiche
Instrumentalunterricht ³⁾	6 Themenbereiche
Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung ³⁾	6 Themenbereiche

¹⁾ Wegen der Universitätsberechtigung ist Latein als dreijährige Fremdsprache hingegen nicht maturabel.

²⁾ Aufgrund des im Lehrplan festgehaltenen Praxisanteils.

³⁾ Bei jeder Aufgabenstellung ist auch eine Probe des praktischen Könnens zu geben. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die theoretischen und praktischen Teile der Prüfung in eine Aufgabenstellung zusammengeführt werden

„Kompetenzorientierte“ Aufgabenstellungen



§ 29 RPVO:

(1) *Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten im gewählten Themenbereich eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung, welche in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.*

(2) *Jede Prüferin und jeder Prüfer hat zu jedem Themenbereich bei mehr als einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten mindestens zwei kompetenzorientierte Aufgabenstellungen auszuarbeiten.*

(3) *In den Prüfungsgebieten „Deutsch“, „Slowenisch“, „Ungarisch“, „Kroatisch“, „Latein“ und „Griechisch“ haben die Aufgabenstellung von einem Text auszugehen.*

(4) *In den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“, „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und „Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache“ haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.*

(5) *In den Prüfungsgebieten „Instrumentalunterricht“ und „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ ist im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung eine Probe des praktischen Könnens abzulegen.*

§ 29 RPVO hält fest, dass die Aufgabenstellungen einen kompetenzorientierten Charakter aufweisen müssen, und diese Kompetenzorientierung stellt sicherlich den tatsächlichen Innovationssprung im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung dar.

- Zu jedem Themenbereich müssen bei mehr als einer Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten mindestens zwei Aufgabenstellungen mit gleichwertigem Anspruchsniveau formuliert werden. Es ist durchaus möglich, dass im Zuge des Prüfungsgeschehens dieselbe Aufgabenstellung mehr als einmal vorkommt.
- Zu den Details der Aufgabenstellungen sei auf die erwähnten Empfehlungen der Facharbeitsgemeinschaften verwiesen.
- Jedenfalls müssen die Themenbereiche lernzielorientiert und die Aufgabenstellungen kompetenzorientiert sein.
- Kompetenzorientiert bedeutet², dass jede Aufgabenstellung folgende Anforderungsbereiche enthält:
 - a) eine **Reproduktionsleistung** (fachspezifische Sachverhalte wiedergeben und darstellen, Art des Materials bestimmen, Informationen aus Material entnehmen, Fachtermini verwenden, Arbeitstechniken anwenden etc.) und
 - b) eine **Transferleistung** (Zusammenhänge erklären, Sachverhalte verknüpfen und einordnen, Materialien analysieren, Sach- und Werturteile unterscheiden)
 - c) sowie eine **Leistung im Bereich von Reflexion und Problemlösung** (Sachverhalte und Probleme erörtern, Hypothesen entwickeln, eigene Urteilsbildung reflektieren)

⁴ zitiert nach: Praxis Politik 3/2007, S.36

- Der Zuschnitt der Aufgabenstellungen muss auch ermöglichen, dass die Notendefinition der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) hinsichtlich der Beurteilung der Eigenständigkeit, der Methodenkompetenz etc. ausgeschöpft werden kann.
- Bei der Aufgabenstellung ist darauf zu achten, dass diese wesentliche Gesichtspunkte umfasst und nicht den gesamten Themenbereich abdeckt.
- Die Aufgabenstellung muss auch gewährleisten, dass der/die Kandidat(in) die Mindestzeit von zehn Minuten und Maximalzeit von 20 Minuten sinnvoll nutzen und die unterschiedlichen Kompetenzen unter Beweis stellen kann. In der Regel wird bei der Prüfung so viel Zeit in Anspruch genommen werden (müssen), als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Maximalzeit von 20 Minuten ist eher für die Prüfungen in Gegenständen gedacht, wo eine Probe des praktischen Könnens vorgesehen ist.
- In Deutsch, Slowenisch, Ungarisch, Kroatisch, Latein und Griechisch ist immer von einem Text auszugehen. Dies bedeutet, dass der Text Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs ist und mehr als nur illustrativen Charakter hat.
- In den lebenden Fremdsprachen haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.
- In Bildnerischer Erziehung ist zu beachten, dass die Ergebnisse aus der eigenen bildnerischen Praxis der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten (siehe Leitfaden Bildnerische Erziehung BMUKK: Seite 1 und 7) je nach Maßgabe der Aufgabenstellung in das Prüfungsgespräch einbezogen, jedoch nicht mitbeurteilt werden können.

Ablauf der mündlichen Reifeprüfung

§ 35 Abs. 2 Z 1 – 5 SchUG:

(2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

- 1. der nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,*
- 2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,*
- 3. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein vom Schulleiter zu bestellender fachkundiger Lehrer,*
- 4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und*
- 5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer).*



1. Vorbereitung der mündlichen Reifeprüfung

§ 35 Abs. 2 SchUG:

(2) ... Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer als Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat der Schulleiter einen, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer als Prüfer zu bestellen.

§ 30 Abs. 1 RPVO:

(1) In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung können Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro ein Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.



- Um die Intentionen der mündlichen Reifeprüfung ernsthaft zu realisieren, wird es notwendig sein, im jeweiligen Fachunterricht die angestrebten Schlüsselqualifikationen (zB Präsentationstechnik, Dialogfähigkeit etc.) zu vermitteln. Die Schulen können auch im Rahmen ihrer autonomen Möglichkeiten vorbereitende, fachunabhängige Lehrveranstaltungen für Schüler(innen) einrichten.

- Die Arbeitsgemeinschaften zwischen mündlicher und schriftlicher Reifeprüfung bleiben – wenngleich in vermindertem Ausmaß – weiterhin bestehen. Obwohl die Anzahl der Teilprüfungen verringert wurde, verlangt die geforderte Kompetenzorientierung eine solide Vorbereitung auf die Herausforderungen der neuen Reifeprüfung. In diesen Arbeitsgemeinschaften, die von der Verordnung mit bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet festgelegt werden, kann keineswegs der Lehrstoff der Oberstufe bearbeitet werden. Insbesondere sind die Kompetenzanforderungen des Prüfungsgebietes zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.
- Die kompetenzorientierten Aufgabenstellungen sind von den Fachprüfer(inne)n (= Klassenlehrer(inne)n, die den betreffenden Gegenstand in der lehrplanmäßig letzten Schulstufe unterrichtet haben) vorzubereiten und bedürfen keines Beschlusses der Fachkonferenzen.
- Der/Die Fachbeisitzer(in) wird von der Schulleitung bestimmt. Sollte kein(e) fachkundige(r) Beisitzer(in) am jeweiligen Standort zur Verfügung stehen, hat die Schulbehörde 1. Instanz eine(n) fachkundige(n) Beisitzer(in) zu bestimmen.

2. Durchführung der mündlichen Reifeprüfung

37 Abs. 4 und 5 SchUG:

(4) ... Der Prüfungskandidat hat zwei der Themenbereiche zu wählen, wobei zu gewährleisten ist, dass ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem Prüfungskandidaten sodann vorzulegen, der in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat, aus dem ihm vom Prüfer oder von den Prüfern eine Aufgabenstellung vorzulegen ist.

(5) Die mündliche Prüfung ist öffentlich und vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Der Schulleiter hat einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen.



§ 30 Abs. 2 bis 5 RPVO:

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

(4) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten, in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache (achtjährig)“, „Lebende Fremdsprache (sechsjährig)“, „Lebende Fremdsprache (vierjährig)“, „Lebende Fremdsprache (dreijährig)“ und „Wahlpflichtgegenstand Lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens 15 Minuten, einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren

Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf dabei zehn Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Mündliche Teilprüfungen in den Prüfungsgebieten gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 bis 10 sind in der betreffenden Fremdsprache abzulegen. Darüber hinaus können im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mündliche Teilprüfungen in den Prüfungsgebieten gemäß § 27 Abs. 1 Z 13 bis 27 zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden; in diesem Fall haben mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben und ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache (ohne Beurteilungsrelevanz) im Zeugnis über die Reifeprüfung beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

Als Erläuterung der zitierten Gesetzespassagen können die anschließenden Punkte dienen, die richtungsweisende Interpretationen darstellen:

- Die Prüfungen aus einem Gegenstand sollen in der Regel in einem Durchgang durchgeführt werden, um eine kompakte Gestaltung der Reifeprüfung zu ermöglichen und die Administration besser bewerkstelligen zu können. Auf diese Weise kann auch eine fachrelevante, gegenstandsadäquate Prüfungsumgebung hergestellt werden, welche die eventuell benötigten Medien ebenso einschließt wie Literatur, Nachschlagewerke, das Internet oder Versuchsanordnungen.
- Allerdings kann sich aus der Personalsituation einer Schule auch eine verschränkte Abfolge unterschiedlicher Gegenstände ergeben (beispielsweise Biologie – Physik – Biologie).
- In den wenigen Fällen (zB Chemie oder Philosophie/Psychologie), in denen ein(e) Kandidat(in) in einer Kombination von Pflicht- und Wahlpflichtgegenstand antreten kann, entscheidet sich erst nach dem „Ziehen“ und der Wahl des Themenbereiches, wer Prüfer(in) und wer fachkundige(r) Beisitzer(in) ist. Dasselbe gilt für schulautonome (Wahl)Pflichtgegenstände, die von zwei oder mehreren Lehrer(inne)n verschiedener Unterrichtsgegenstände unterrichtet wurden (zB „Science“).



Empfehlung:

Dieser neue Ablauf der mündlichen Reifeprüfung wird **eigene** Vorbereitungsräume und Aufsichtspersonen verlangen.

- Wird ein(e) Kandidat(in) zur Vorbereitung aufgerufen, zieht sie/er unter Aufsicht und Anleitung des/der Vorsitzenden aus den vorbereiteten Themenbereichen zwei Bereiche und legt sie der Kommission vor. Jedenfalls hat der/die Vorsitzende sicherzustellen, dass die Kandidat(inn)en nicht erkennen, um welche Themenbereiche es sich handelt. Die/Der Prüfer(in) legt die gezogenen Themenbereiche der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor. Ein Themenbereich muss von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten abgewählt werden. Zum gewählten Bereich hat der/die Prüfer(in) Prüfer eine der vorbereiteten Aufgabenstellungen auszuwählen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vorzulegen.
- Jedenfalls wird der Ziehvorgang beim Wechsel zwischen zwei Prüfungen stattfinden müssen.
- Die Themenbereiche sind danach wieder zurückzulegen. Somit zieht jede(r) Kandidat(in) aus dem gesamten Pool an Themenbereichen.
- Mit der zugeteilten Aufgabenstellung beginnt der/die Kandidat(in) die Vorbereitung auf die eigentliche Prüfung. Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 Minuten, in einzelnen Prüfungsgebieten (zB Darstellende Geometrie, Instrumentalunterricht, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung) ist mit dieser Formulierung „im Hinblick auf die Aufgabenstellung und das

Prüfungsgebiet“ eine angemessene Verlängerung der Vorbereitungszeit möglich. Das sollte aber mit der Schulleitung und gegebenenfalls mit dem/der Vorsitzenden im Vorfeld geklärt sein.

- In den Prüfungsgebieten der „lebenden Fremdsprache(n)“ ist eine Vorbereitungszeit von mindestens von 15 Minuten vorgesehen. Der Grund liegt darin, dass für den dialogischen Teil der Prüfung kaum eine Vorbereitungszeit einzuräumen ist.
- Nach Ablauf der Vorbereitungszeit wird der/die Kandidat(in) in den Prüfungsraum gerufen und beginnt mit der Prüfung.
- Um unnötigen Papieraufwand zu vermeiden, aber dennoch den öffentlichen Charakter der Prüfung sicherzustellen, gibt es mehrere Möglichkeiten: die Projektion der Aufgabenstellungen, das Kopieren oder Drucken vor Ort nach dem Ziehvorgang ... Jedenfalls ist je eine Aufgabenstellung in Papierform dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vorzulegen und dem Protokoll einzufügen.
- Der/Die Vorsitzende hat darauf zu achten, dass die Prüfung dialogisch und kompetenzorientiert abläuft.
- Der/Die fachkundige Beisitzer(in) sollte sich an der Prüfung jedenfalls beteiligen, um die oft kritisierte Prüfer(innen)fixiertheit der österreichischen Maturant(inn)en zu relativieren.

3. Beurteilung

§ 35 Abs. 2 und 3 SchUG:

(2) ... *Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein fachkundiger Lehrer als Beisitzer gemäß Z 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz einen fachkundigen Lehrer einer anderen Schule als Beisitzer zu bestellen.*



(3) *Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 2 stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.*

In der Praxis bedeuten diese Bestimmungen, dass immer dann, wenn Klassenvorstand/-ständin oder Schulleiter(in) gleichzeitig auch Prüfer(in) sind, von der Schulleitung ein weiteres Kommissionsmitglied zu bestellen ist, beispielsweise der/die Administrator(in) oder ein(e) Klassenlehrer(in).

Das SchUG billigt dem/der Prüfer(in) und dem/der Beisitzer(in) zwar nur „jeweils gemeinsam eine Stimme“ zu und verlangt daher einen Aushandlungsprozess nach dem Muster der bisherigen vertiefenden Schwerpunktprüfung, der aber doch zu vermehrter Objektivität und zu einem größeren fachlichen Schwergewicht bei der Beurteilung beitragen sollte.



§ 38 Abs. 4 SchUG:

(4) ... Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüfer bzw. der Prüfer und Beisitzer von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung).

- Am Ende eines Durchgangs oder – falls ein solcher länger als einen Halbtage in Anspruch nimmt – am Ende eines Halbtags hat die Prüfungskommission über die Leistungen der Kandidat(inn)en – auf Basis eines begründeten und einvernehmlichen Beurteilungsvorschlags des/der Prüfers/in und des/der Beisitzers/in – im betreffenden Gegenstand abzustimmen.
- Gegen eine informelle Bekanntgabe der Note der Teilprüfung an die Kandidat(inn)en besteht nach Abhaltung der Konferenz kein Einwand, aber die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses für den jeweiligen Kandidaten / die jeweilige Kandidatin kann erst nach dem vollständigen Abschluss eines Reifeprüfungstermins erfolgen.
- Es ist durchaus möglich, dass sich die mündliche Reifeprüfung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin auf mehrere Tage verteilt.

Kompensationsprüfungen



§ 35 Abs. 2 Z 5 SchUG:

Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

5. ... bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer).

§ 35 Abs. 2 SchUG:

... Bei der Bestellung von zwei Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und erfolgt im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines Beisitzers gemäß Z 5. ...

§ 35 Abs. 3 SchUG:

... Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer jeweils gemeinsam eine Stimme zu. ...

§ 36 Abs. 4 Z 3 SchUG:

3. für allfällige mündliche Kompensationsprüfungen von standardisierten Klausurarbeiten durch den zuständigen Bundesminister,...

§ 26 Abs. 1 bis 3 RPVO:

(1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten durch die Prüfungskommission kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung abzulegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gilt § 30 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

„**Kompensationsprüfungen**“ sind zwar ein Bestandteil der schriftlichen Säule der Reifeprüfung (vgl. § 34 Abs. 3 Z 2 SchUG). Ihr Charakter als mündliche Prüfung rechtfertigt aber einige Anmerkungen in diesem Leitfaden.

- Die Aufgabenstellungen der Kompensationsprüfungen für die **standardisierten** Prüfungsgebiete werden über das BIFIE an die Schulleitung übermittelt. Kompensationsprüfungen über nicht standardisierte Prüfungsgebiete sind hingegen von den jeweiligen Fachprüfer(inne)n zu erstellen.
- Diese Aufgabenstellungen dienen dazu, möglichst jene Kompetenzen in mündlicher Form zu überprüfen, die bei der schriftlichen Reifeprüfung nicht ausreichend nachgewiesen wurden.
- Die Prüfungszeit beträgt längstens 25 Minuten, um eine ungefähre Kompensation der defizitären schriftlichen Leistungen zu ermöglichen.
- Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 30 Minuten.
- Die schuleigenen Aufgabenstellungen sind in Analogie zu den standardisierten Aufgabenstellungen des BIFIE zu erstellen (Komplexitätsgrad, Anzahl und Länge der Aufgabenstellungen).

Mündliche Reifeprüfung an AHS

- Das Gesamtkalkül bei einer Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten. Die terminliche Festlegung der Kompensationsprüfung(en) von standardisierten Klausurprüfungen erfolgt durch Verordnung des zuständigen Bundesministers.
- Der/Die Prüfungskandidat(in) hat spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung einer Klausurarbeit (durch die Prüfungskommission) eine mündliche Kompensationsprüfung im negativen Prüfungsgebiet zu beantragen.

Zeitplan bis 2014

Für die Einhaltung des Zeitplans bis zur erfolgreichen Installierung der standardisierten Reifeprüfung sind etliche Etappen maßgeblich:

- Es ist notwendig, dass die Fachlehrer(innen) bereits zu Beginn eines Schuljahres die möglichen Themenbereiche für die jeweilige Schulstufe vereinbart haben.

Empfehlung



Die aufsteigende Bekanntgabe möglicher Themenbereiche an die Schüler(innen) für die 5. Klasse (2012), 6. Klasse (2013), 7. Klasse (2014), die spätestens am Ende eines Unterrichtsjahres durchgeführt werden soll, wird empfohlen.

- Ab dem Jahr 2014 muss jährlich Ende November die Bekanntgabe der vollständigen Liste der Themenbereiche an die Schüler(innen) der 8. Klassen erfolgen, um eine Entscheidungsgrundlage für die Wahl der mündlichen Fächer zu offerieren und eine solide Vorbereitung auf die Reifeprüfung zu ermöglichen (vgl. Kapitel „Lernzielorientierte“ Themenbereiche).
- Im Haupttermin 2015 erfolgt die erstmalige Anwendung der neuen Reifeprüfung.
- **Wichtiger Aspekt:** Die Abschlussklasse muss positiv abgeschlossen sein, damit ein(e) Schüler(in) überhaupt zur „Reifeprüfung neu“ antreten kann. Das gilt natürlich auch für die modularen Oberstufen.

Ergänzung: Sonderbestimmungen für Schulen mit den Schulversuchen „Modulare Oberstufe nach Dachmodell“ bzw. „Oberstufe mit modularisierten Wahlpflichtfächern“

Grundlage dieser Sonderbestimmungen ist ebenfalls die Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen (Prüfungsordnung AHS 2012)

Diese ergänzenden Sonderbestimmungen gelten für alle Modularen Oberstufen nach Dachmodell (Schulversuch) wie auch für AHS-Oberstufen mit modularisierten Wahlpflichtgegenständen (Schulversuch); für letztere gelten allerdings nur die Bemerkungen hinsichtlich der Wahlmodule.

Diese Ergänzungen wurden in der Version 2013 des Dachmodells der „Modularen Oberstufe“ festgeschrieben, bei den AHS-Oberstufen mit modularisierten Wahlpflichtgegenständen werden nur Ergänzungen hinsichtlich der Wahlmodule in die Schulversuchsbeschreibung aufgenommen. Rechtsgrundlage beider Modelle ist der jeweilige Schulversuchsplan, da in der Prüfungsordnung AHS auf Schulversuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Modulare Oberstufe nach Dachmodell

Bei der modularen Oberstufe lt. Dachmodell findet der gesamte Unterricht ab der 10. Schulstufe in Modulen (= einsemestrigen Kursen) statt. Die Gesamtzahl der Wochenstunden entspricht dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen.

Oberstufe mit modularisierten Wahlpflichtfächern

Bei diesem Modell handelt sich um ein JahrgangsmodeLL wie in der Regelschule mit Ausnahme der Wahlpflichtfächer (= Wahlkurse), die semesterweise geführt werden. Das Ausmaß der Kurse legt die Schule fest, Ausgangspunkt ist immer die vom Ministerium verordnete Stundentafel.

Wichtige Aspekte:

- Voraussetzung für die Zulassung zur Reifeprüfung neu: Alle vorgeschriebenen Basis³- und Wahlmodule⁴ müssen positiv abgeschlossen sein. Eine „Jahres- bzw. Modul-Prüfung“ innerhalb der Reifeprüfung ist (analog zu SchUG § 36 a des Regelschulwesens) nicht möglich.
- In Anpassung an SchUG § 23 Abs. 1a des Regelschulwesens finden erforderlichenfalls im letzten Semester von Schulen mit abschließender Prüfung Kolloquien über höchstens zwei Module auf Antrag des Schülers/der Schülerin zwischen der Beurteilungskonferenz (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung statt; eine einmalige Wiederholung dieser Prüfungen ist auf Antrag des Schülers/der Schülerin zum Prüfungstermin gemäß dem ersten Satz und Abs. 1c zulässig.

³Definition: Basismodule sind jene einsemestrige Unterrichtseinheiten (Module), die für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend sind und kommen nur an der Modularen Oberstufe nach Dachmodell vor. Sie bilden das „Fundamentum“ der Stundentafel ab und entsprechen den Pflichtgegenständen im Regelschulwesen. Diese einem Fach zugeordneten, verpflichtenden Unterrichtseinheiten enthalten einen in sich abgeschlossenen genau definierten Bereich des Kernstoffes.

⁴ Definition: Wahlmodule sind jene einsemestrige Unterrichtseinheiten (Module), die der individuellen Wahl der Schülerinnen und Schüler obliegen. Das Dachmodell lässt offen, welche Regeln für die Wahl der Wahlmodule an den einzelnen Schulen gelten. Im Schulversuch „Oberstufe mit modularisierten Wahlpflichtfächern“ ersetzen die Wahlmodule die schüler/innenautonomen und tw. auch die schulautonomen Wahlpflichtgegenstände

Regelung der Möglichkeit in Wahlkursen/Wahlmodulen, um zur Reifeprüfung antreten zu können (analog Regelschulwesen):

1) **Clustering**: schulautonome Basismodule und Wahlmodule an den Modularen Oberstufen sind analog zu § 27 Abs.1 Z. 24 der Prüfungsordnung AHS 2012 als solche mündlich „maturabel“, wenn sie mindestens 4 Jahreswochenstunden (d.h. hier 8 Modulwochenstunden) umfassen und zumindest bis Ende der vorletzten Schulstufe besucht wurden.

2) Eine mündliche Reifeprüfung kann nicht ausschließlich in Wahlmodulen abgelegt werden (ausgenommen 6-semesterige Sprachen und 6-semesterige Informatik).

3) Demgemäß müssen im modularen System (egal ob Vollmodularisierung oder Teilmodularisierung nur der Wahlpflichtgegenstände) mindestens 4 zweistündige Wahlmodule zu einem „schulautonomen Gegenstand“ (= einem von der Schule festzulegenden Prüfungsgebiet) zusammengefasst werden.

Aus den Lehrplänen der Module müssen sich diese als gemeinsam zu einem „schulautonomen Gegenstand“ oder in Kombination mit den Basismodulen eines Pflichtgegenstandes als anrechenbar ergeben, damit sie maturabel sind.

Dies muss im „**Kursverzeichnis**“ der Schule verzeichnet sein. Die mögliche Zuordnung zu einem oder mehreren Pflichtgegenständen/-modulen (je nach Lehrplan) muss ebenfalls im Kursverzeichnis angeführt sein.

Module sind zusammen mit mindestens drei im Kursverzeichnis der Schule bezeichneten Modulen selbstständig maturabel. Es ist dazu eine Gesamtstundenzahl von 4 Jahreswochenstunden an der Oberstufe erforderlich, d.h. von mindestens 8 Semesterwochenstunden.

Es liegt im Ermessen des jeweiligen Standortes, ein entsprechendes Clustering von Wahlmodulen zu einem schulautonomen Prüfungsgegenstand zu definieren.

4) Zur stundenmäßigen Ergänzung von Pflichtgegenständen, die in den Basismodulen nicht die erforderliche Stundenanzahl aufweisen, sind typenbildende⁵ und freie Wahlmodule in der erforderlichen Stundenanzahl zulässig bzw. erforderlich.,

5) Für die **mündliche Matura in zwei Prüfungsgebieten** gilt: Bei zwei mündlichen Prüfungen sind mindestens 10 Jahreswochenstunden (= 20 Modul-/Semesterwochenstunden) an der Oberstufe für beide Gegenstände zusammen erforderlich, wobei es nicht möglich ist, die mündliche Prüfung in **nur einem Pflichtgegenstand und allfälligen Wahlmodulen im selben Gegenstand** zu absolvieren – also zB 8 Stunden aus dem Pflichtgegenstand Deutsch und 2 Stunden aus irgendwelchen Wahlmodulen Deutsch. Es müssen zwei unterschiedliche Gegenstände sein⁶.

6) Basismodule und allfällige typenbildende Module: Diese Modulstunden müssen die vorgesehene Gesamtstundenzahl gemäß autonomer Stundentafel erfüllen. Die Lernziele (Kompetenzen) der typenbildenden Module sind daher Teil der Kernkompetenzen des jeweiligen Schultyps.

7) Wahlmodule, die als Ergänzung zu den Basismodulen gewählt werden, müssen zumindest 2 Jahreswochenstunden (= 4 Semestermodulstunden) umfassen.

8) Wenn eine Schule auf Grund des schulautonomen Lehrplanes einen schulautonomen Gegenstand festlegt, der zB aus 5 definierten unterschiedlichen Modulen zusammengesetzt ist, dann kann ein/e Schüler/in kein einzelnes Modul aus diesem Kurs im Hinblick auf die Reifeprüfung „abwählen“. Nur die volle von der Schule festgelegte Zahl an Modulen konstituiert diesen Gegenstand.

⁵ Definition: Typenbildende Wahlmodule sind schulFORMspezifisch einem Gegenstand oder einer Gegenstandsgruppe zugeordnete Unterrichtseinheiten und decken erforderlichenfalls auch Teile des Lehrplan-Kernbereichs der Schulform ab.

⁶ Analog bei **3 Prüfungen** im Rahmen der mündlichen Prüfungen mit dem **Mindestmaß von 15 Jahreswochenstunden = 30 Semesterwochenstunden**. Und: Es müssen drei unterschiedliche Gegenstände sein

9) Die Konstituierung eines schulautonomen Gegenstandes kann auch nach einem von der Schule festgelegten Auswahlmodus aus mehr als vier Wahlmodulen erfolgen. Die jeweilige Schule legt fest, aus wie vielen und welchen Modulen sich ein schulautonomer Gegenstand (entsprechend den autonomen Lehrplänen) zusammensetzt. Eine Schule kann auch eine größere als die unbedingt erforderliche Anzahl für einen schulautonomen Gegenstand zur Auswahl anbieten. In einem solchen Fall wählen die Schüler/innen entsprechend den schulischen Richtlinien aus.

10) Alle Wahlmodule sind hinsichtlich ihrer Anrechenbarkeit für Unterrichtsgegenstände (gleichgültig ob dem allgemeinen Fächerkanon entsprechend oder schulautonom) im Kursverzeichnis (also **vor** der Inskription/Belegung) auszuweisen, also z.B.: „Dieser Kurs ist anrechenbar für Physik und/oder für Biologie“.

11) Der/Die Schüler/in muss spätestens im Laufe des 1. Semesters der Abschlussklasse festlegen, für welchen Pflichtgegenstand er/sie ein Wahlmodul angerechnet haben will bzw. welcher Gegenstand als Prüfungsgegenstand für die Matura angerechnet werden soll.

12) Damit ergibt sich: Entsprechend deklarierte Wahlmodule können in Kombination mit anderen Wahlmodulen selbstständig mündlich maturafähig sein. Die Themenbereiche für jedes Prüfungsgebiet erarbeitet das jeweilige Team der Fachlehrer/innen). Den/Die Prüfer(in) bei der Matura bestimmt die Schulleitung.

13) Die gemäß Stundenzahl erforderlichen Themenbereiche werden spätestens am Ende November des letzten Schuljahres den Schüler/innen bekannt gegeben (12. Schulstufe in der Regel-AHS).

Resümee

Resümierend möchte der vorliegende Leitfaden eine gewisse Sicherheit und Verlässlichkeit vermitteln und eine seriöse Vorbereitung auf die mündliche Reifeprüfung ermöglichen:

- Schulaufsicht und Schulleitungen sehen in der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung einen wichtigen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklungen, für die die Fachkonferenzen einen geeigneten Rahmen darstellen.
- Die RPVO regelt nicht alle Fragen bis ins Detail, sodass den Schulen noch ein gewisser Gestaltungsspielraum erhalten bleibt.
- Ziel der neuen Reifeprüfung ist allerdings auch, bei aller Rücksichtnahme auf die Autonomie der einzelnen Schule ein gewisses Maß an Vergleichbarkeit auch bei der mündlichen Reifeprüfung herzustellen.

Der vorliegende vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur autorisierte Leitfaden soll eine Hilfe bei der Erreichung dieser Ziele sein und einen Beitrag dazu leisten, den Bildungsoptimismus der Lehrerinnen und Lehrer aufrecht zu erhalten.